

Wetteraukreis

Der Kreisausschuss
Fachdienst Kreisentwicklung

- Bei jeder Einzelbaumaßnahme, die mit Bodeneingriffen verbunden ist, ist im Vorfeld eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreisarchäologie des Wetteraukreises einzuholen. Diese bietet die Grundlage für eine kostenfreie Beobachtung der Baumaßnahme durch die Kreisarchäologie.

- Der Kirchenbereich, in dessen Umfeld Bodendenkmäler liegen, ist ausgenommen. Hier gilt, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG zerstört würden. Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung regelt hier die Kulturgutschirung nach § 18 Abs. 5 HDSchG, deren Kosten durch den Verursacher zu tragen sind.
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessische Archäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG); in diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.
- Sollten bedeutende Reste mittelalterlicher Bebauung / Fundamente, Tunnel oder andere Kulturdenkmäler auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (BodenDenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.
- Wir bitten, die Hinweise 1 bis 4 in den Bebauungsplan aufzunehmen. Im Übrigen werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Az:	60036-21-TÖB-	Datum	23.03.2021
Vorhaben:	Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) Nr. 34 "Ortslage Enzheim" mit Änderung des FNP - 4. Änd. (Aktenzeichen bitte immer angeben)		
Gemarkung:	Lindheim		
Flur:	10		
Flurstück:	60/1		

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FB 4 Archäologische Denkmalpflege

Ansprechpartner/in: Herr Dr. Jörg Lindenthal

Da im Bereich des Bebauungsplanes mittelalterliche archäologische Denkmäler liegen, werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau Änderungswünsche vorgebracht.
Als wichtigstes Kulturdenkmal ist die Pfarrkirche und ihr Umfeld zu nennen. Für den historischen Ortskern Gewarn „Auf der Burg“ ist mit einem befestigten mittelalterlichen Herrnsitz und dem zugehörigen Umfeld zu rechnen.

Um in der Zukunft bei Bodeneingriffen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die gebotene Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege zu gewährleisten und zukünftig noch Spuren der mittelalterlichen Vorbebauungen oder im Untergrund befindliche bauliche Relikte noch fassen zu können, sind folgende Hinweise und Auflagen aufzunehmen:

Zum Schutz ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzeinstellung unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse: Europaplatz 61169 Friedberg
Bankverbindungen: Sparkasse Oberhessen
IBAN DE37 5000 0000 0011 2196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX
USt-IdNr.: DE112591443
Öffnungszeiten: der Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de

Dort finden sich dann ein Komposthaufen, eine Kinderschaukel, eine Gartenhütte und andere Dinge, die auf Streuobst nichts verloren haben.
Eine Festsetzung einer Ausgleichsfläche als private Grünfläche könnte suggerieren, dass eine derartige Zweckentfremdung einer Streuobstwiese zulässig ist.

3. Der geplante Ausgleich in der Streuobstwiese direkt südlich angrenzend an das geplante Baugrundstück ist aber auch aus einem anderen Grund abzulehnen: Es mangelt ihm an Nachhaltigkeit. Laut Bestandskarte zum Umweltbericht liegt die Streuobstwiese innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Es ist also durchaus möglich, dass dort ebenfalls ein Baugrundstück ausgewiesen wird. Dann muss für den Ausgleich ein Ausgleich geschaffen werden. Das ist weder im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege noch im Sinne der Gemeinde Altenstadt und volkswirtschaftlich unsinnig, da das bis dahin für den Ausgleich investierte Geld umsonst war.

Der Ausgleich wird auf der vorgeschlagenen Fläche deshalb abgelehnt. Ein Ausgleich über die Entwicklung einer extensiv genutzten Streuobstwiese wird grundsätzlich begrüßt, er ist jedoch auf einer Fläche der Gemeinde Altenstadt auszuführen, bei der gesichert ist, dass sie nicht kurz- oder mittelfristig bebaut wird.

Rechtsgrundlage:

§ 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Streuobstwiesen sind gesetzlich geschützte Biotope)
Urteil 4 C 2424/15 N des VGH Kassel vom 19.10.2017

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Um eine Nutzung der Streuobstwiese für private Freizeitzwecke zu verhindern, ist das geplante Baugrundstück mit einer „Barriere“ (Zaun oder Hecke) gegen das angrenzende Streuobst abzugrenzen (unabhängig davon, ob dort ein Ausgleich erfolgen soll oder nicht). Dafür wird die Bauherrschaft vermutlich aber selber sorgen, da das geplante Baugrundstück am Ortsrand von Enzheim an der Grenze zum Außenbereich liegen wird.

FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz

Ansprechpartner: Frau Marion Richter

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Aus Sicht der von uns fachlich zu vertretenden Belange kann der vorgelegten Änderung sowohl des Bebauungsplanes als auch des Flächennutzungsplans zugestimmt werden.

FSt 4.2.2 Agrarflachenaufgaben

Ansprechpartner: Herr Hermann Götz

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen zum Änderungsentwurf des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans keine Bedenken.

FD 4.5 Bauordnung

Ansprechpartner/in: Frau Birgit Wirtz

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

keine

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen zum Änderungsentwurf des Bebauungsplans

und des Flächennutzungsplans keine Bedenken.

Fachliche Stellungnahme:

1. Im Plan fehlen diverse Vermaßungen.
2. Bei den als Verkehrsweg Zweckbestimmung "befahrbare Wege" festgesetzten Flächen gehen wir davon aus, dass es sich um Flächen handelt, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, da durch diese Wege Wohnbebauung erschlossen wird.
3. Wir setzen voraus, dass geprüft wurde, dass es zu zukünftig keiner Friedhofserweiterung bedarf, da die südlich an dem Friedhof gelegene freie Fläche jetzt bebaut werden soll. In der Begründung findet sich kein entsprechender Hinweis.
4. In der textlichen Festsetzung Nr. A 2 wird die maximale Höhe des Vereinsheims mit Bezug auf die in einem bestimmten Jahr vorhandene Höhe festgesetzt. Festsetzungen sind aber eindeutig und bestimmt zu fassen. Es ist daher anzugeben, welche First- und Trauhöhe zulässig sein soll.
5. Unter Punkt 4 der textlichen Festsetzungen werden Regelungen zu Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen getroffen. Es wird Bezug genommen auf die ab dem 5.4.2019 gültige Stellplatzsatzung der Gemeinde. Wir empfehlen, den Bezug zu ändern und auf die jeweils zum Zeitpunkt der jeweiligen Baugenehmigung/Anzeige gültige Stellplatzsatzung abzustellen.
6. Im Plan ist eine Gesamtanlage nach dem hess. Denkmalschutzgesetz dargestellt. Ebenso sind einzelne Kulturdenkmäler gekennzeichnet. Für Beides fehlen aber in der Legende die entsprechenden Planzeichen.

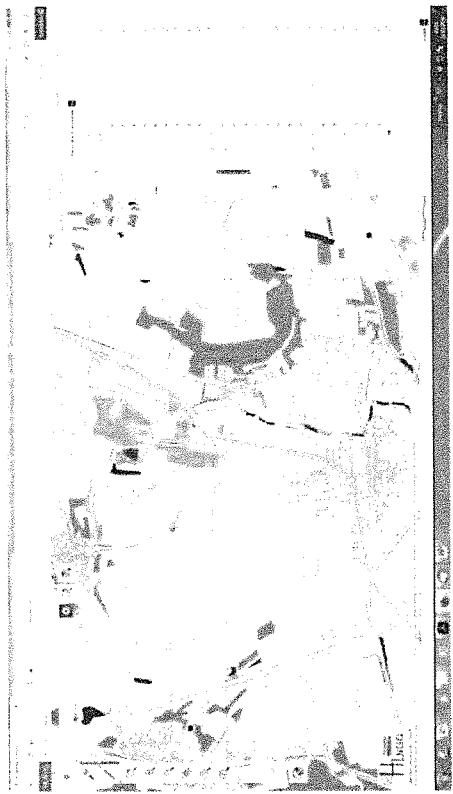
FSt 4.5.0 Denkmalschutz
Ansprechpartner/in: Herr Uwe Meyer

Keine Einwendungen.

- FB5, LU3 Besondere Schulträgeraufgaben**
Ansprechpartner/in: Herr Fabian Ittner
Gegen die Aufstellung des Bauauungsplans "Ortslage Enzheim" mit Änderung des FNP –
4. Änderung in Altenstadt werden aus Sicht des Schulträgers keine Bedenken geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Christian Sperling

Christian Sperling



BOTANISCHE VEREINIGUNG FÜR NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND

Landesverband Hessen e.V.

DEUTSCHE GEIBIGS- und WANDERVEREINE

Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE und
NATURSCHUTZ e.V.

Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

Absender dieses Schreibens:

Planungsgruppe Prof. Dr. V. SEIFERT
35440 Linden
per email hdkrauss@seifertplan.de

Ihre Zeichen
HD

Ihre Nachricht vom
19.02.2021

Unser Zeichen
FNP und BPlan Enzheim 4. Änd.

Datum
25.03.2021

Dr. Werner Neumann

Stammheimer Str. 8b

63674 Altenstadt

Tel: 0172 66 73 815

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Ortslage Enzheim“, Ortsteil Enzheim mit
Änderung des Flächennutzungsplans

Frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, Frist 26.03.2021

hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis

Sehr geehrter Herr Krauß,

im Auftrag der o. g. Landesverbände und im Einvernehmen mit den Beauftragten der Verbände im Wetteraukreis ergeht folgende gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis.

1. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird abgelehnt.

Die betreffende Fläche ist klar im Natureg-Viewer als Gebiet der Kategorie Streuobstwiese zugeordnet. Im Auszug aus der Karte ist der Bereich der Biotopkartierung 1992-2006 aufgeführt (brauner Farbton).

Der Regionalplan Südhessen 2010 stellt den Bereich der Änderungsbereich als „Vorbehaltsgelände für die Landwirtschaft“ sowie als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dar. Es gibt keinen Grund, von dieser Vorranggehaltung abzuweichen. Im Gegenteil sind solche Vorranggebiete für Natur und Landschaft gerade an Ortsrändern zu sichern.

Zudem liegt direkt westlich anschließend ein Bereich der als Ausgleichsfläche (Ökokonto der Gemeinde Altenstadt) ausgewiesen wurde. (in der Karte grüner Farbton). Die Änderung widerspricht daher den Zielen der Raumordnung. Es wäre erforderlich, ein Zielabweichungsverfahren oder eine Planabweichung einzuleiten, was allerdings gemessen am Anlass sicherlich zu aufwändig wäre und fraglich wäre, ob es machbar wäre.

Der Behauptung des Fachplanters: „Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht (FFH) / Vogelschutzgebiet, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet sind durch das Plangebiet nicht betroffen.“ wird widersprochen. Denn das Gebiet ist durch die Hessische Biotopkartierung als Biotop ausgewiesen. Streuobstgebiete sind nach dem HAGBNatschG § 13 (1) Ziffer 2 außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile geschützt. So auch hier.

Ebenso widersprechen wir der nicht begründeten Auffassung des Fachplanters im Umweltbericht:
„5. Im NATUREG-Viewer werden zwar die östlichen 2/3 der geplanten Baufläche als geschütztes Streuobst dargestellt, aber die zu Grunde liegende Biotopkartierung erfolgte bereits 1996 und ist damit eindeutig veraltet und entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Als Fazit ist festzuhalten, dass die geplante Baufläche nicht als Streuobst im Sinne der Kompenstations-VO und schon gar nicht als geschütztes Streuobst einzustufen ist.“

Die Kartierung im Natureg-Viewer ist aktuell und gibt den rechtlich verbindlichen Stand der Dinge an. Die Fläche ist eine geschützte Streuobstfläche gemäß HAGBNatschG und entsprechender Ausweisung. Es ist nicht hinzunehmen, dass argumentiert wird, nur dadurch, dass eine Streuobstwiese nicht gepflegt wird und abgängige Bäume nicht nachgepflanzt werden, diese hierdurch ihren Charakter verlieren würde. Umgekehrt wäre es Aufgabe des Eigentumers, dies zu tun. Die Pflicht zur Nachpflanzung ergibt sich schon aus dem bisher gültigen B-Plan: „-regelmäßige Nachpflanzung mit hochstämmigen Apfel-, Birn-, Süßkirsch- und Speierlingsbäumen ist durchzuführen.“ Insofern kann das Recht zur Umwandlung der Fläche in ein Baugebiet nicht aus einem Verstoß gegen den B-Plan abgeleitet oder begründet werden, im Gegenteil spricht diese Nachpflanzpflicht für den Erhalt der Fläche als Streuobstfläche und eben für eine überfällige Nachpflanzung, die durch die Gemeinde Altenstadt in Verbindung mit der Unteren Naturschutzbörde zur Umsetzung der Vorgaben des B-Plans Enzheim hätte durchgesetzt werden müssen.

Das der auf dem geplanten Baugrundstück noch bestehende „absterbende“ Obstbaum als nicht wertvoll angesehen wird, widerspricht auch der Erkenntnis, dass gerade ältere Obstbäume ein wertvolles Biotop für Käfer, Insekten, Vögel und auch Eidechsen darstellen können.



Kopie Foto Richter, Umweltbericht

Dass der südlich angrenzende ebenfalls schon als Streuobst geschützte Grundstücksteil als Ausgleichsfläche deklariert wird, ist ebenfalls nicht zu akzeptieren. Zudem liegt diese Ausgleichsfläche im Bereich des Bebauungsplans und könnte in ähnlicher Weise und Argumentum wiederum als Baugebiet ausgewiesen werden, im Sinne eines Domino-Effektes. Dann müsste für diesen Ausgleich wiederum ein Ausgleich geschaffen werden, was planerisch und wirtschaftlich unsinnig wäre. (siehe hierzu die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbörde des Wetteraukreises)

Die Behauptung, die umzuwendelnde Wiese sei „artenarm“ ist nicht nachzuvielzählen, da keine Untersuchung hierzu erfolgte.

Die Umwandlung des Bodens mit hoher Ertragspotential, Feldkapazität und insgesamt hoher Bodengüte widerspricht den Zielen des Bodenschutzgesetzes.

Ob es sinnvoll ist, ein Wohnhaus genau neben den Friedhof zu setzen, der zwar keinen Schutzstatus im Naturschutzrecht aufweist, faktisch aber mit der südlich angrenzenden Streuobstwiese, der westlich gelegenen begrünten Ausgleichsfläche und dem östlich anschließenden weiteren Streuobstbereich und Landschaftsschutz einen funktionellen Zusammenhang bildet, ist ebenfalls sehr fraglich.

2. Die Änderung des Bebauungsplans Ortslage Enzheim wird abgelehnt

Die Ablehnung der Änderung des B-Plans ergibt sich aus den Gründen zur Ablehnung der FNP-Änderung.

Die Begründung, dass die Gemeinde für eine ortssässige Familie einen Standort für ein Wohngebäude suchte, und es in der Ortslage Enzheim keine verfügbaren Grundstücke gäbe, kann nicht greifen, da es kein Anrecht für Privatpersonen gibt, entgegen ausgewiesener Sicherung von Grundstücken zu Naturschutzzwecken, diese umzuwandeln. Für die Suche nach Baugrundstücken stellt die Gemeinde hierzu im Rahmen ihrer genehmigten Planungen Grundstücke zum Kauf bereit, aktuell in Oberau Süd III. Es gibt auch keinen Anspruch, dass Familien nur in ihrem Ortsteil, geschweige denn in ihrem Wohnort Grundstücke zum Bau von Häusern zur Verfügung gestellt werden müssten. Die Begründung geht insofern fehl.

Der zweite Zweck der B-Planänderung, die erweiternde Änderung der Baugrenzen im Bestand erschließt sich in der Vorlage nicht und sollte, auch am Beispiel, erläutert werden, auch im Vergleich zum bestehenden B-Plan.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Neumann (BUND Kreisverband Wetterau)